



Beitrittserklärung

Vorname Nachname Geburtsdatum

Postleitzahl Wohnort

Straße

Beruf Telefon Geburtsort

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als

- a) passives Mitglied der Füchse Berlin Reinickendorf
- b) aktives Mitglied der Abteilung für _____
- c) Fanmitglied

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten; sie werden von mir anerkannt. Die Aufnahmegebühr werde ich zusammen mit dem ersten Beitrag entrichten.

Ich verpflichte mich zur vierteljährlichen Beitragszahlung im voraus in der durch Beschluß der Mitglieder festgesetzten Höhe.

E-Mail-Adresse: _____
wenn der Versand unserer Vereinszeitung per E-Mail erfolgen soll.

Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Name des Mitglieds: _____

Adresse: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Hinweis:

Bei einem eventuellen Austritt aus dem Verein werden überzahlte Beiträge erstattet.

Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Sportverein Füchse Berlin Reinickendorf widerruflich den Mitgliedsbeitrag vom folgenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers: _____

Bankleitzahl: _____ Konto-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied: _____

Unterschrift Kontoinhaber: _____

Bitte ankreuzen:

- Abbuchung im Voraus: jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich

Füchse Berlin Reinickendorf

– Satzung –

I. Name, Zweck, Ziel

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Gesch.-Nr. 66 VR 268/ Nz. eingetragen, unter dem Namen: Füchse Berlin Reinickendorf Berliner Turn- und Sportverein von 1891 e.V.

Gerichtsstand ist Berlin-Wedding.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß, das Vereinsabzeichen in Wappenform zeigt einen stilisierten Fuchskopf und darüber den Namen FÜCHSE und darunter den Namen BERLIN.

Die Vereinsangehörigen und -Mitglieder verpflichten sich, bei öffentlichen Vereinswettkämpfen die Vereinsfarben und das Vereinsabzeichen als Wettkampfleidung zu tragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege von Leibesübungen jeder Art, die Verbreitung des Sportgedankens und die Entwicklung sportlicher Leistung. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig durch ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, Jugendpflege und Jugendfürsorge durch körperliche Eräftigung (Leibesübungen).

Es werden die Sportarten Basketball, Bowling, Boxen, Fußball, Handball, Hockey, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball betrieben. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes abgestellt. Der Verein lehnt parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen, sowie kommerzielle und berufssportliche Bindungen, soweit sie die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, ab.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er lehnt berufssportliche Bindungen, soweit sie die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, ab.

Für die Beteiligung des Vereins am Fußballsport der 1. bzw. 2. Bundesliga unterwirft sich der Verein den Satzungsbestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB).

Für die Beteiligung des Vereins am Handballsport der 1. bzw. 2. Bundesliga unterwirft sich der Verein den Satzungsbestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB).

II. Aufbau und Verfassung

§ 3

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. das erweiterte Präsidium
3. der Geschäfts-Ausschuss (GA genannt)
4. die Mitgliederversammlung
5. der Ältestenrat
6. die Kassenprüfer

§ 4

Der Verein unterhält für jede Sportart, für die durch entsprechende Beteiligung von Mitgliedern ein berechtigtes Verlangen besteht, eine Abteilung, wenn sie sich aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen selbst erhalten kann (siehe § 16). Ist eine Abteilung nicht mehr in der Lage sich selbst zu erhalten, kann der Verein durch den GA ihre Auflösung oder anderweitige Finanzierungen beschließen.

§ 5

Die Versammlung der Mitglieder der Abteilungen (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wählen die Mitglieder der Abteilungen ihre Leitung, die mindestens aus

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Jugendwart
5. Sportwart
6. Schriftführer

besteht.

Bei Nichtwahl einer Position in der Abteilung erfolgt die Aufgabenverteilung durch den Abteilungsvorstand.

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen (bis 18 Jahre) allein gewählt.

Die Abteilungsleitung hat die sportlichen, organisatorischen und die gemäß §§ 20, 21 und 22 festgelegten Verpflichtungen zu erledigen und die Abteilung im GA zu vertreten. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium verantwortlich. Eine Erweiterung der Abteilungsleitung ist zulässig. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt.

Zur Jahreshauptversammlung der Abteilung ist das Präsidium einzuladen.

§ 6

Die Abteilung wählt gleichzeitig mit ihrer Leitung die Vertreter (Beisitzer), die außerdem Sitz und Stimme im GA haben, und zwar für je 60 Vereinangehörige und Vereinsmitglieder einen Vertreter (Beisitzer).

§ 7

Die Abteilungsleitung soll mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen werden. Die Abteilungsleitung hat das Recht, eine Abteilungs-Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hierzu ist das Präsidium einzuladen.

§ 8

Das Präsidium besteht aus 9 gewählten Mitgliedern:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem weiteren stellvertretenden Präsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Geschäftsführer
6. dem Hauptsportwart
7. dem Hauptjugendwart
8. dem Hauptpressesprecher
9. dem Schriftführer

und wird für die Dauer von zwei Jahren in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Bei Nichtwahl einer Position im Präsidium erfolgt die Aufgabenverteilung dieser Position durch die gewählten Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Das Präsidium haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vereinspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dieses gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Das Präsidium haftet nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

Präsidiumsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung und Aufwandsersatz bekommen.

Das Präsidium veranlasst die Einberufung des erweiterten Präsidiums, des GA und der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.

Belange, die eine oder die Abteilungen betreffen, werden im erweiterten Präsidium beschlossen. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Vertreter und der Schatzmeister. Je zwei vertreten gemeinsam.

Nach jeder Sitzung ist zur Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch den GA vom Präsidenten und vom Schriftführer unterschrieben zu den Vereinsakten gelegt wird.

§ 9

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

Neun Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertreter.

§ 10

Der GA besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, 6 Mitgliedern jeder Abteilungsleitung sowie den Beisitzern (§ 6). Der GA soll die grundlegenden Gesichtspunkte zur Förderung des Vereins aufstellen. Er kann zu jeder Zeit bei besonderen Anlässen vom Präsidium oder auf Antrag einer Abteilung einberufen werden.

§ 11

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 vom GA gewählten Mitgliedern, die jeweils verschiedenen Abteilungen angehören sollen. Diese gewählten Mitglieder dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein.

§ 12

Der GA ist beschlussfähig, wenn die Einladung 14 Tage vorher schriftlich erfolgte. Die Veröffentlichung des Termins in der Vereinszeitung genügt. Anträge zur GA müssen schriftlich begründet sein und werden vom Präsidium über die Abteilungen nach Eingang des Antrages zugestellt. Nach 24 Uhr ist der GA nicht mehr beschlussfähig. Die Beschlüsse des GA werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Mit ungültigen Stimmen wird ebenso verfahren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Die Bestimmungen des § 12 gelten in gleicher Weise für die Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, sowie für die Sitzungen der Abteilungsleitungen und der Abteilungsmitgliederversammlungen.

§ 14

Den Mitgliedern wird der Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Präsidiums in schriftlicher Form zugestellt. Der schriftlichen Form ist mit Abdruck in der Vereinszeitung genüge getan.

Die Berichte sollen den Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins darstellen.

Den gewählten GA-Mitgliedern ist spätestens 3 Wochen vor der GA-Sitzung der Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Jahreshauptversammlungen müssen zeitlich vor der GA-Versammlung liegen.

§ 15

Der GA soll bis spätestens Ende Juni einberufen werden, um

1. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 2. dem alten Präsidium Entlastung zu erteilen,
 3. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl das neue Präsidium zu wählen,
 4. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl den Ältestenrat zu wählen,
 5. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl die Kassenprüfer zu wählen.
- Die Kassenprüfer dürfen keines der unter §§ 5, 8 oder 9 genannten Ämter ausüben.

Der Hauptjugendwart wird von den Jugendwarten der Abteilungen gewählt und muss vom GA bestätigt werden.

§ 16

Der GA wird ferner zu einer allgemeinen Versammlung einberufen, wenn an ihn Fragen von entscheidender Bedeutung (Satzungsänderungen, Neugründung oder Auflösung von Abteilungen, Vereinsauflösung) herangetragen werden.

Für diese Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 12, jedoch müssen die Beschlüsse mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

III. Mitgliedschaft

§ 17

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitglieder
4. Kurzzeitmitglieder
5. Vereinsangehörigen
6. Fanmitgliedern

Fanmitglieder dürfen nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, dem GA und den Versammlungen der Abteilungen stehen nur den unter 1. bis 4. genannten Mitgliedern zu.

§ 18

Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittsklärung mit Einzugsermächtigung für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages erforderlich. Durch die Unterschrift des Antragstellers (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die gesetzlichen Vertreter) erkennt er die Satzung des Vereins an. Die Beitrittsklärung wird dem erweiterten Präsidium zur Kenntnis gebracht.

Wird durch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so ist diese vor dem erweiterten Präsidium zu begründen. Gibt der erweiterte Vorstand dem Einspruch statt, so wird die Aufnahme ohne Begründung abgelehnt. Im Falle der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes vom Hauptverein erhoben.

§ 19

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsleitung des Vereins erfolgen. Sie kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit 6-wöchiger Frist erklärt werden. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.

Sollten öffentliche Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten für einen vorübergehenden Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Der Verein wird sich um Ersatz bemühen, damit der Sportbetrieb fortgeführt werden kann.

Die Kurzmitgliedschaft endet mit dem letzten Tag der Kurzmitgliedschaft. Im Aufnahmeantrag sind der erste und der letzte Tag der Kurzmitgliedschaft aufzuführen. Ein Übergang in die Vollmitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Vereins Eigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitglieds befindet, ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen Entscheidungen des Präsidiums in Bezug auf die §§ 18 und 19 kann beim Ältestenrat binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Abstempelung des Einschreibebachweises für die Abendung des nach Ausschluss beinhaltenden Schreibens. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 20

Jedem in § 17 zu Ziffern 1 bis 5 genannten Mitgliedern stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und die Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, so ist für jede Abteilung der festgesetzte Monatsbeitrag zu entrichten. Für Beiträge besteht Bringepflicht. Mitglieder und Vereinsangehörige sind zur pünktlichen Beitragszahlung für jeweils 3 Monate voraus verpflichtet.

Die gesetzlichen Vertreter sind neben ihren minderjährigen Kindern zur Beitragszahlung verpflichtet.

Der Beitrag ist auf das Konto der Vereins-Hauptkasse unter Angabe der Abteilung zu entrichten. Die Abteilungsleitungen beschließen die Höhe der Monatsbeiträge. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Für jedes aktive Mitglied besteht während seiner Tätigkeit eine Sportunfallversicherung. Der Beitrag für diese Versicherung ist mit dem Vereinsbeitrag entrichtet.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Vereins-eigentum sowie aller Sport- und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig. Bei Vereinsangehörigen haftet der gesetzliche Vertreter.

V. Finanzielle Gliederung

§ 21

Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus folgenden Einnahmen:

1. Aufnahmegebühren,
2. Monatsbeiträgen,
3. Einnahmen aus Spiel- und sportlichen Veranstaltungen,
4. Spenden,
5. öffentlichen Zuschüssen.

Alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen grundsätzlich über die Vereins-Hauptkasse.

Für jede Abteilung wird eine getrennte Aufzeichnung geführt. Die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen steht den Abteilungsleitungen jederzeit zu.

Jede Abteilung einschließlich des Präsidiums erhält einen monatlichen Betrag zur Begleichung laufender Ausgaben, dessen Höhe für das laufende Geschäftsjahr (ist Zeitraum zwischen zwei GA-Versammlungen gem. § 15) vom erweiterten Präsidium festgelegt wird.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten einer Abteilung, das ihren jeweils festgesetzten Betrag überschreitet, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

§ 22

Sollten die Verpflichtungen des Vereins seine Einnahmen überschreiten, so kann der GA über Art und Umfang einer Umlage und/oder Sonderzahlung beschließen.

§ 23

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Berliner Jugendsports.

§ 24

Die Bestimmungen dieser Satzung werden mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.